

Gebührensatzung für die Benutzung des Museums der Stadt Lichtenstein

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und §§ 2 und 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), berichtigt am 04.10.2005 (SächsGVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein in seiner Sitzung am 01.02.2016 folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Museums der Stadt Lichtenstein beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Lichtenstein erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums der Stadt Lichtenstein Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer, bei minderjährigen Benutzern deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Museums der Stadt Lichtenstein werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden gemäß Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der entsprechenden Leistungen. Sie ist sofort fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung für die Benutzung des Museums der Stadt Lichtenstein tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Museums der Stadt Lichtenstein vom 25.11.2013 außer Kraft.

Lichtenstein, den 02.02.2016

Thomas Nordheim
Bürgermeister

Die Satzung wurde im Lichtensteiner Anzeiger Nr. 02/2016 am 22.02.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Anlage zur Gebührensatzung für die Benutzung des Museums der Stadt Lichtenstein

1. Eintritt für den Besuch der Dauer- und Sonderausstellungen und Veranstaltungen

1.1 Eintritt für die Dauer- und Sonderausstellungen

Erwachsene	2,00 Euro
Ermäßigt: Kinder ab dem 7. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studenten, Behinderte	1,00 Euro
Schulklassen: je Person	0,50 Euro
Klassen aus Schulen in Trägerschaft der Stadt Lichtenstein	frei
Begleitpersonen von Schulklassen aus Lichtenstein	frei
Familien mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	4,00 Euro
Erwachsenenführungen (gilt ab 5 Personen), je Person	3,00 Euro

1.2 Jahreskarten

Erwachsene	5,00 Euro
Ermäßigt: gilt für Personengruppen nach 1.1	2,50 Euro

1.3 Museumsticket Lichtenstein für d. Besuch d. musealen Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt

Kombiticket für den einmaligen Besuch der Dauerausstellungen im Daetz-Centrum und Stadtmuseum

Erwachsene	10,00 Euro
Ermäßigt: Schüler, Auszubildende, Studenten, Behinderte mit Ausweis	7,00 Euro

1.4 Veranstaltungen

Eröffnungsveranstaltungen, Vernissagen zu Sonderausstellungen	frei
Museumskaffeeklatsch	1,50 Euro

2. Führungen durch die Unterirdischen Ganganlagen, Stadtführungen

2.1 Führungen durch die Unterirdischen Ganganlagen

Erwachsene	3,00 Euro
Ermäßigt: gilt für Personengruppen nach 1.1	1,50 Euro
Schulklassen: je Person	1,00 Euro
Begleitpersonen von Schulklassen aus Lichtenstein	frei
Familien mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	6,00 Euro

2.2 Stadtführungen

Erwachsene	3,00 Euro
Ermäßigt: gilt für Personengruppen nach 1.1	1,50 Euro
Schulklassen: je Person	1,00 Euro
Begleitpersonen von Schulklassen aus Lichtenstein	frei
Familien mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	6,00 Euro
bei Gruppen ab 10 Personen:	
Erwachsene	2,00 Euro
Ermäßigt: gilt für Personengruppen nach 1.1	1,00 Euro

3. Fotoerlaubnisse, Fotoreproduktionen für nicht gewerbliche Zwecke

3.1 Fotoerlaubnisse

Allgemeine Erlaubnis für private Foto- und Filmaufnahmen in der Dauerausstellung zu ausschließlich privaten Zwecken	1,00 Euro
---	-----------

3.2 Fotoreproduktionen für nicht gewerbliche Zwecke

Verwaltungsgebühr	5,00 Euro
Gebühren je Abzug	
Format 10 x 15	5,00 Euro
Format 13 x 18	6,50 Euro
Format 20 x 30	8,00 Euro
bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen, im Speziellen gegen das Reproduktionsrecht, je Fall	angemessene Strafe, mind. 50,00 Euro
bei Verwendung ohne entsprechende Quellenangabe, je Fall	Gebühren je Abzug erhöhen sich um 100 %

